

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 34

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Oßffiziers und im Zusammenhang mit den andern Gruppen des Bugs; er sorgt dafür, daß seine Mannschaft zusammen bleibt, daß sie sich, wenn zum Halten befohlen, gehörig im Terrain einnistet, daß sie nicht vorzeitig das Feuer eröffnet, daß sie das Absehen richtig stellt und gut zielt, daß sie auf Befehl das Feuer verstärkt oder einstellt, daß sie auf Befehl vor- oder zurücktretet ohne blindlings vorzustürmen oder zu fliehen. Unter Umständen, z. B. gegen feindliche reconoscirende Offiziere oder zur Ermittlung der Distanz, kann er, wenn er ein guter Schütze ist, auch selbst einen Schuh thun, im Allgemeinen aber soll er nicht schüßen, sondern beobachten und leiten. In bedecktem Terrain muß er, wenn seine Gruppe an einem Flügel steht, von Zeit zu Zeit auch ein wachsames Auge auf seine äußere Flanke und die dort vorgeschobene Ausspähgruppe haben.

Das Intervall zwischen zwei in Gruppen ausgebrechenen Zügen soll anfangs so groß sein, daß ein ganzer Zug in Linie bequem eindoublen kann, also 20—25 Meter betragen, das Intervall zwischen zwei Gruppen circa 10 Meter. Muß die Tirailleurlinie durch die Soutiens verstärkt werden, so sollen diese rasch vorgehen und zugswise die Linie verlängern oder in die Bugssintervalle eindoublen. Bringt die Geschützlage dazu, die Feuerlinie noch mehr und durch Theile anderer Compagnies oder Battalions zu verstärken, z. B. zur Abwehr oder zur Ausführung eines Sturmes, so müssen diese Mannschaften sich einschieben, wo sie gerade Raum finden um schleien zu können, oder im 2. und 3. Glied bleiben; das Commando geht dann an die höhern Offiziere über (Regiments- und Battalions-Commandanten), welche allen bekannt sind. Auch in diesem Falle müssen aber stets geschlossene Soutiens in Linie hinter den Flügeln und dem Centrum stehen (d. h. liegen, kneien) oder folgen. Sobald die Geschützlage eine Schwächung der Feuerlinie gestattet, z. B. nach gelungenem oder abgeschlagenem Sturm sollen wieder Züge aus derselben herausgezogen und möglichst verdeckt rückwärts als Soutiens aufgestellt werden, um die Wirkung des feindlichen Feuers durch Verkleinerung des Zielsobjekts zu schwächen und die taktischen Verbände herzustellen. Hierbei ist jedoch die Streuung der Flugbahngarbe des Massenfeuers der Infanterie und Artillerie nicht außer Acht zu lassen, die Soutiens müssen daher je nach dem Terrain ganz nahe oder ziemlich weit hinter der Tirailleurlinie aufgestellt werden resp. sich niederlegen, sonst kann es geschehen, daß sie in Folge dieser Streuung mehr leiden als die in der Tirailleurlinie befindlichen Mannschaften.

Da das moderne Gefecht überhaupt und unser Repetirgewehr insbesondere trotz aller Feuerdistanzen einen großen Aufwand an Munition erfordert, die Patronenwagen aber der Infanterie nicht überall hin folgen können, so sollen die Battalionschefs stets wissen, wo sich eine Munitionstaffel befindet, die Zugführer und Compagniechefs sollen in den Feuerpausen den Stand der Taschenmunition ihrer Mannschaften zu erforschen suchen und rechtzeitig dem Battalionscommandanten Rapport machen, damit dieser einen Patronenwagen vorrücken lassen oder ein Corps-commando absenden kann, um Munition in Säcken oder Kapüten herbeizuschaffen. Wegen Munitionsmangel darf in der Regel ein Corps nicht abgelöst werden, sondern es soll seine Stellung behaupten und Munitionserhalt verlangen und erwarten.

(Schluß folgt.)

## Eidgenossenschaft.

— (Die Vorträge über Militärwissenschaften am eidg. Polytechnikum in Zürich) werden in dem Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Schuljahr 1878/79 beziehungsweise im Wintersemester vom 16. October 1878 bis 22. März 1879 abgehalten werden, zum ersten Mal aufgeführt, u. zw. Nothphey: Heeresorganisation, Administration und Taktik; Geiser: Ballistik; Affolter: Waffenlehre und Festungsbau.

— (Enthebung.) Herr Oberst-Brigadier Frohs aus Bern hat ein Gesuch um Enthebung vom Commando der 4. Infanterie-Brigade eingereicht; dieses wird unter Verdankung der gefesteten Dienste genehmigt; derselbe wird der Wehrpflicht enthoben.

— (Cor.) (Der Verein der Verwaltungsoffiziere der VI. Division in Betreff der Hegg'schen Angelegenheit) hat sich am 11. August neuerdings gesammelt und nach einlässlicher Discussion:

### In Gewägung:

Dass Herrn Oberst Rudolf vom h. Militärdepartement die gewünschte Satisfaction bereit zu Thell geworden sei, indem sich dasselbe dahin geäußert hat, es sei von der correcten Amtsführung des Herrn Oberkriegscommissärs zu sehr überzeugt, als daß es sich durch die signalisierten Ausfälle einer gewissen Presse in dieser Überzeugung irre machen lasse, und es sehe sich daher auch nicht veranlaßt, die beantragte Untersuchung vorzunehmen;

Dass unsere eigenen seitherigen Erhebungen die factische Gründlosigkeit der Hegg'schen Verdächtigungen in überzeugender Weise dargethan haben;

Dass auch von Augenzeugen aus freien Stücken bezeugt worden sei, daß die in Nr. 7 der „Blätter für Kriegsverwaltung“ erzählte Anecdote der Erfürmung der Küherhütte auf der Allmend einfach unwahr sei und überhaupt jener Bericht in seinem ganzen Inhalte tendenziös gefärbt und entstellt sei;

beschlossen:

1) Der Entwurf einer Zustimmungsadresse an Herrn Oberst Rudolf wird mit einigen Redaktions-Anderungen gutgeheissen;

2) Der Vorstand wird beauftragt, die redaktionell bereinigte Adresse bei sämtlichen Verwaltungsoffizieren der VI. Division in Circulation zu setzen und dieselben einzuladen, die Adresse zu unterzeichnen;

3) Der Vorstand wird ferner beauftragt, sämtlichen Herren Divisions-Kriegscommisären der übrigen Divisionen einige Exemplare fraglicher Adresse zuzustellen und denselben zu überlassen, ob sie sich an der Spitze der ihnen unterstellten Verwaltungsoffiziere unserem Vorgehen anschließen wollen, d. h. sie zu ersuchen, ihrerseits die Unterschriften zu sammeln, wenn sie Form und Inhalt unserer Adresse billigen, oder, wenn letzteres nicht der Fall, selbst eine Adresse entwerfen und circuliren, sowie die unterzeichneten Adressen direkt an Herrn Oberst Rudolf gelangen lassen zu wollen.

Der Vorstand hat diese Beschlüsse bereits vollzogen und es erübrigत nur noch mitzuthellen, daß derselbe in seinem Schreiben an die Divisions-Kriegscommisäre der Ansicht Ausdruck gegeben hat, der Verein der Verwaltungsoffiziere der VI. Division finde es für schädlicher und dem Zwecke frommender, wenn die Adressen aus den verschiedenen Divisionen direkt an den Herrn Oberkriegscommisär gelangen. Aus diesem Grunde ersuchte er dieselben um direkte Absendung der Adressen mit der gleichzeitigen Bitte, s. B. das Resultat unserem Präsidenten mittheilen zu wollen. \*)

— (Eine Berichtigung zum Jahresbericht des Zürcher Militärdepartements.) (Cor.) In Ihrer Nr. 32 bringen Sie einen Auszug aus dem Jahresbericht der zürcherischen Militärdirection, in welchem folgende Stelle kommt:

„Dagegen entbehrt wir bisher einer Kundgebung des Waffenhefts der Infanterie betreffend Eintheilung anderer Chargirter, die in Folge der neuen Militärorganisation disponibel geworden waren und es konnte die dasselbst vorgesehene Eintheilung dieser erst im Laufe des Berichtsjahres und erst nach wiederholten Reklamationen bei den Oberbehörden vorgenommen werden.“

Zur Richtigstellung des Sachverhaltes und um Aufklärung über vorstehende Frage zu geben, wird hiermit folgendes Kreisschreiben des Waffenhefts der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone vom 21. Juni 1875 in Erinnerung gebracht:

„In der früheren Militärorganisation waren bei den Infanterie-Battalions folgende Stellen vorgesehen, welche in der neuen Organisation entweder gar nicht oder unter anderer Bezeichnung vorkommen:

1. Battalionscommandant.
2. Aldemajor.
3. Fahnenträger-Waffenoffizier.

\*) Der Wortlaut der Adresse soll zu geeigneter Zeit auch in diesem Blatte gebracht werden.

4. Stabsfourier.
5. Tambouimajer.
6. Wagenmeister mit Wachtmeisterrang.
7. Schneidermeister.
8. Schustermeister.
9. Profos.

Damit die Kantone nicht im Zweifel seien, wie die bisherigen Inhaber dieser Stellen bei der neuen Organisation der Truppenkörper einzureihen seien, werden darüber folgende Vorschriften erlassen:

ad 1. Bataillonscommandanten. Dieselben sind nach § 29 der Verordnung vom 31. März 1875 statt den Majoren, welche die neue Organisation vor sieht, einzutheilen.

ad 2. Die Aldemajore können, wenn sie Hauptleute sind, als Bataillonsadjutanten eingereicht werden; die nicht als solche verwendeten Aldemajore sind in ihrem Grad den Compagnien zuzuteilen. Vorübergehend dürfen auch Oberleutnants, welche nach den Herbstmusterungen zu Hauptleuten befördert werden können, als Bataillonsadjutanten eingetragen werden.

ad 3. Offiziere, welche als Fahnenträger oder Waffenoffizier verwendet wurden, sind ihrem Grad gemäß den Compagnien zuzuteilen.

ad 4. Die Stabsfouriere sind nicht in die neuen Controleen der Stäbe eingutragen, sondern es wird das Oberkriegscommisariat, welchem bereits besondere Verzeichnisse dieses Personals eingereicht worden sind, weiter darüber verfügen.

ad 5. Die noch vorhandenen Tambourmajore bleiben Chor der Spiele und so lange solche beim Bataillon vorhanden sind, dürfen keine neuen Trompetercorporale gewählt werden.

ad 6. Die Wagenmeister sind an der Stelle des „Trainunteroffiziers“ in die Controle einzutragen. . . . .

ad 7, 8 und 9. Schneider, Schuster und Profos sind als Gewehrtragende einzuteilen und entsprechend auszurüsten.“

— (Ein Besuch in einem Bundes-Laubenschlag.) Unter diesem Titel bringt Nr. 15 der „Schweizerischen Blätter für Ornithologie“ einen Artikel, in welchem über den in Luzern in der Kaserne errichteten Laubenschlag berichtet wird. Es wird darin unter Anderem gesagt: „Man erzählte uns es seien 10 Paar Brüsttauben erwartet worden, aber keine gekommen; nun seien aber von dem Herrn von Bern, der den Bau des Schlages auf Bundeskosten angeordnet und geleitet habe, welcher 800 Franken kostete, neuerdings Brüsttauben in Aussicht gestellt worden. Wir fanden“, fährt der Bericht fort, „den Schlag von etwa einem Dutzend gemeiner Gassentauben bewohnt.“ Die Angelegenheit der eidg. Laubenschläge wird dann weiter besprochen, worauf der Berichtsersteller mit folgenden Worten schreibt: „Es mag nun jeder seine eigenen Betrachtungen über solche Bunteaubenschläge machen; wir unsreits, so sehr wir begreiflich für die Sache der Laubenpost eingenommen sind, können doch in Betrachtung unserer schweizerischen Verhältnisse und der Umständlichkeit einer solchen Einrichtung für Militär-Zwecke in der Schweiz halten; dieselbe könnte aber als dritte im Bunde neben den Festungswerken und Positionsgeschützen betrachtet werden.“

Bern. (Die Winkelried-Stiftung) hat von der Infanterie-Rekrutenschule Nr. 2 eine Schenkung von 176 Franken, herrührend vom Ordinäre-Ueberschuss, erhalten.

Bern. († Herr Commandant Hasler), Stellvertreter des eidg. Oberkriegscommisärs und Registrator, ist am 13. August einem langwierigen Leiden erlegen. Hasler war ein fleißiger, pflichtgetreuer Beamter und dürfte in seinem Fach nicht leicht zu ersehen sein.

Thun. (Rauflustige Bürger) haben in einer Wirthschaft Artilleristen der Batterie Nr. 45, welche eintraten, mit Schimpfworten empfangen und diese fortgesetzt bis einer der Artilleristen dieselben erfuhrte, sie in Ruhe zu lassen; die Antwort war ein Dolchstich in die Schulter. Die Verwundung soll, wie die Zeitungen berichten, nicht lebensgefährlich sein. — Schweizerischer Militarismus!

Solothurn. (Ein sprechender Stein.) Im gegenwärtigen Augenblick, wo die Befestigungsfrage in unserm militärischen Kreisen mehr denn je besprochen, und auf die absolute Nothwendigkeit der künstlichen Verstärkung unseres Landes stets von Neuem hingewiesen wird, scheint ein Fund, welchen man kürzlich gemacht, Aufmerksamkeit zu verdienen. — Zur Römerzeit würde ein Titus Livius so etwas in seinen Annalen verzeichnet haben und gewiß würde auch keiner der früheren schweizerischen Chroniker denselben unbemerkt haben vorübergehen lassen.

Die Zeitungen berichten nämlich: Letzter Tage wurde nach dem „Tagblatt“ beim Abbruche der nördlichen Schanzmauer in Solothurn eine Zinkplatte in der Größe von 20 cm Quadrat und ein Zinkkästchen in der Größe von 9½ cm Breite, 8½ cm Länge und 4 cm Höhe entdeckt. Auf der Vorderseite der Platte steht in lateinischer Sprache geschrieben:

Auf den 16. Juni nach Christi Geburt des 1668. Jahres ist an diesem Wallwerk-Spitze zu Ehren Gottes, Schutz und Schirm der Einwohner löslicher uralter eidgenössischer Stadt Solothurn dieser Stein zu vorhabender Schanz gelegt worden. Zu welcher Zeit die Stadt wüdiglich durch die hochwohlgeachteten, wohlreden, gestrengen, ehrenwürdigen, fremmen, fürsichtigen und wohlweisenden Herren: Oberst Jo. Wilhelm von Steinbrug, Ritter; Jo. Friederich Stocker, beide Schultheißen; Christoffel Byss, Stadtvenner; Peter Sury, Seckelmeister; Haupt. Johann Georg Wagner, Ritter; Stadtschreiber Urs Sury, Gemeinmann sammt übrigen Borgeleuten des Rathes geregelt worden. Zu Forschung aber dieser Schanz sind vom wohlerwählten Rathe alle nothwendige Obsicht zu halten ausgeschlossen und deputiert worden: die auch hochgeachten, wohlreden, gestrengen Herren Seckelmeister Pete, Sury, Gemeinmann Urs Sury, Jungrath Jo. Jac. Rudolf Hauptmann Jungrath Jo. Victor Besenval zu Bronnstatt, Haupt. Wolfgang Greber, Haupt. Wolfgang Gilbellin, Haupt. Jo. Jac. Sury. Gott gebe seine Gnad, Fried(e) dem Vaterland, Kräfte und Tapferkeit den Einwohnern zu allen Seiten. Amen. 1668.

Auf der Rückseite der Platte befindet sich wohlerhalten ein Wappen mit folgender Inschrift: Durch Kunst und nicht durch Kampf bin ich unter dem Beistande Gottes auf jeden Glückswechsel gerüstet. Das Kästchen enthält Überreste von Gebeinen und trägt folgende Inschrift: Heilige Überreste der heiligen Urs, Victor und ihrer Genossen, thibäischen Märtyrer, vom Hochwürdigsten Herrn Nicolaus Hindinger, Propst, gegeben. 1668.

Bekanntmachungen glaubten die kriegskundigen Schweizer früherer Zeit Befestigungen zur Verstärkung ihres Landes nicht entbehren zu können. Bern, Zürich, Basel, Genf und Solothurn waren nach neuern Systemen befestigt und besaßen eine große Menge schweres Geschütz. — Die Befestigungsfrage war damals gelöst. Das Alte reicht man ein, weil es für unsre Zeit nicht mehr passt, doch wir sollten neue, zeitgemäße Schöpfungen an seine Stelle setzen. Daß man der künstlichen Verstärkung des eigenen Landes Aufmerksamkeit schenken müsse, dieses sagt uns die Steinmauer des alten Solothurner Walles: Die Ehre der Schweiz wird sonst in nicht ferner Zeit schämlich in die Brüche gehen und der Tag des Gerichts wird früher, als sonst geschehen wird, herabbrechen!

Wallis. (Das kantonale Offiziersfest) fand am 29. und 30. Juni in St. Maurice, gleichzeitig mit der jährlich stattfindenden Schützenversammlung statt. Sonntags wohnte die Gesellschaft in der Pfarrkirche dem Gottesdienst bei; nachher wurden die Vereinsgeschäfte erledigt; außerdem wurde eine Eingabe beschlossen in dem Sinne, daß die Unteroffiziere aller Jahrgänge zu den Wiederholungscursen einberufen werden möchten. Zum Schluß verlas Herr Oberleut. Pelissier eine Arbeit über die im Sicherheitsdienst vorzunehmenden Vorderungen.

## Annals.

Preußen. (Über einige Wahrnehmungen bei der jetzigen schweizer Armee.) (Schluß.)

„Dahingegen ergeben häufiger Anschlag im Gleichgewichte des Körpers, eine durch viel Griffe und Gewehr-Uebungen angelegte Herrschaft über das Gewicht der Waffe, Verfeuern von Platz-